
Sportförderrichtlinie der Stadt Jena

vom 05.12.2019

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/20 vom 16.01.2020, S. 12

Inhaltsverzeichnis

- I. Präambel
- II. Allgemeine Grundsätze
- III. Voraussetzung der Förderung
- IV. Formen der Förderung
 - 1. Institutionelle Förderung (IF)
 - 1.1 Definition
 - 1.2 Laufende Betriebsaufwendungen
 - 1.3 An-/Umbau vereinseigener Sportanlagen
 - 2. Projektförderung (PF)
 - 2.1 Definition
 - 2.2 Aus- und Fortbildung
 - 2.3 Überregionale Wettkämpfe
 - 2.4 Zuwendung zu sportlichen Großveranstaltungen
 - 2.5 Anschaffung und Erhalt von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten
 - 2.6 Personalkosten für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und FSJ
 - 3. Pauschalförderung (PaF)
 - 3.1 Besondere Fördervoraussetzungen
 - 3.2 Höhe der Zuwendung
 - 4. Förderung der Sportstättennutzung
 - 4.1 Nutzung kommunaler Sportanlagen
 - 4.2 Nutzung nicht öffentlicher/gepachteter Sportanlagen
 - 5. Förderung des Nachwuchsleistungssports (PF)
 - 5.1 Verwendung der Mittel
- V. Verfahren
 - 1. Antragsverfahren
 - 1.1 Antragstellung
 - 1.2 Antragsfristen
 - 1.3 Beteiligung von Ausschüssen
 - 1.4 Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag
- VI. In-Kraft-Treten

I. Präambel

Aufgabe der kommunalen Sportförderung ist die Sicherung eines für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglichen qualifizierten und differenzierten Sportangebotes in Jena. Diese Richtlinie bezweckt die Förderung der eigenverantwortlichen und gemeinnützigen Tätigkeit von Sportvereinen. Sie ermöglicht eine differenzierte Förderung des Kinder- und Jugendsports, des Seniorensports, aber auch des Breiten-, Leistungs- und Gesundheitssports. Höchste Priorität hat die nachhaltige Unterstützung von Eigeninitiativen gemeinnütziger Sportvereine. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Stärkung des Ehrenamtes. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Art und Umfang der Sportfördermaßnahmen bestimmen sich nach Maßgabe des städtischen Haushalts und der nachfolgenden Regelungen.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Sportförderrichtlinie ist eine ergänzende Richtlinie zur Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena–Allgemeine Zuwendungsrichtlinie (AZR) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Vorschriften der AZR sind auch für den Be-

F 6

reich der Sportförderung bindend. Soweit die folgenden Regelungen von den Vorschriften der AZR abweichen oder diese ergänzen, gehen sie denen der AZR vor.

Die Förderung des Sports beruht auf dem Thüringer Sportförderungsgesetz, Eine Förderung nach der AZR ist neben der Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich.

III. Voraussetzung der Förderung

- ⌚ Es werden nur Sportvereine gefördert, die seit mindestens drei Monaten im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen sind und deren Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebiets von Jena vollzieht (Jenaer Sportvereine).
- ⌚ Der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag im Verein bzw. der zu fördernden Abteilung beträgt mindestens 60,00 € jährlich. Ausgenommen hiervon ist die Förderung der Sportstättennutzung.
- ⌚ Der Verein hat angemessene Eigenmittel zu erbringen. Die Förderung darf nicht zur Überfinanzierung von Maßnahmen führen. Während und nach der Förderung hat der Verein auf den Fördermittelgeber in geeigneter Art und Weise hinzuweisen.
- ⌚ Die Satzung muss als einen Vereinszweck die „Förderung des Sports“ beinhalten.

IV. Formen der Förderung

Sportfördermittel können durch folgende Zuwendungsarten vergeben werden:

- Institutionelle Förderung
- Projektförderung
- Pauschalförderung
- Förderung der Sportstättennutzung
- Förderung des Nachwuchsleistungssports

1. Institutionelle Förderung (IF)

1.1 Definition

Die institutionelle Förderung dient der Deckung der gesamten laufenden Betriebsaufwendungen (Personal-, Sachkosten). Ergänzend zur AZR gelten folgende Regelungen:

1.2 Laufende Betriebsaufwendungen

Die Gewährung einer institutionellen Förderung setzt voraus, dass der Sportverein 75% seiner zuwendungsfähigen Aufwendungen durch Eigen- oder Drittmittel aufbringt. Der Stadtsportbund Jena e.V. ist als Dachorganisation der Jenaer Sportvereine von dieser Regelung ausgenommen.

1.3 An-/Umbau vereinseigener Sportanlagen

Sportvereine, die eigene Sportstätten in Jena betreiben, können auf Antrag für An- und Umbaumaßnahmen Zuwendungen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel erhalten.

Hierfür sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Eigenbeteiligung des Vereins an der Finanzierung durch Eigen- oder Drittmittel sowie Eigenleistungen in Höhe von in der Regel mindestens 50% des Investitionsbedarfs,
- Bereitstellung aller Unterlagen zur Beurteilung der zuwendungsfähigen Maßnahme wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag etc. sowie ein detailliertes Kosten- und Finanzierungskonzept

2. Projektförderung (PF)

2.1 Definition

Projektförderungen sind einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben. Bei dieser Zuwendungsart wird nicht auf die wirtschaftliche Situation des Sportvereins abgestellt.

2.2 Aus- und Fortbildung

Für die Ausbildung (Lizenzwerb und -erhaltung) von Übungsleitern, Vereinsmanagern, Kampf- und Schiedsrichtern durch den Landessportbund Thüringen e.V. (LSB) oder die Fachverbände können Ausgaben für Fahrtkosten und Lehrgangsgebühren bis zu 50% der förderfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Förderfähige Ausgaben sind: Lehrgangsgebühr, Lizenzgebühr, Fahrtkosten (0,17 €/km) zum Ausbildungsort und zurück. Übernachtungskosten werden ab einer Entfernung (einfache Wegstrecke) von 200km und bis max. 15,00 € pro Teilnehmer und Nacht übernommen, falls diese nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten sind.

2.3 Überregionale Wettkämpfe

Die Teilnahme talentierter und leistungsorientierter Sportler und Mannschaften an überregionalen Meisterschaften und Pokalwettkämpfen der Verbände des LSB Thüringen und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) (Pokalauscheidung, vorwiegend Ost-, Süd-, Mitteldeutsche und Deutsche Meisterschaften bzw. Qualifikationswettkämpfe hierfür, in Ausnahmefällen auch für internationale Begegnungen, sowie Wettkämpfe mit Qualifikationscharakter) kann durch Zuschüsse zu Fahrtkosten, Startgebühren und Übernachtungskosten wie folgt gefördert werden:

- Übernachtungskosten werden in der Regel ab einer Entfernung (einfache Wegstrecke) von 200 km und bis max. 15,00 € pro Teilnehmer und Nacht übernommen
- Startgebühren und Fahrtkosten bis 50% der sparsamsten Variante. Für Fahrten mit dem PKW sind die förderfähigen Ausgaben auf 0,17 €/km bei bestmöglicher Auslastung begrenzt. Die Förderung ist in der Regel auf Strecken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt
- Beschränkung der Förderung auf Teilnehmer an den Meisterschaften und einen erforderlichen Trainer bzw. Betreuer pro zehn Teilnehmer

2.4 Zuwendung zu sportlichen Großveranstaltungen

Sportliche Großveranstaltungen von überregionaler Bedeutung, welche von Jenaer Vereinen im Stadtgebiet Jenas ausgerichtet werden, können wie folgt gefördert werden:

- Zuschüsse für Ehrenpreise (keine Geldzuwendungen), Urkunden und Pokale
- Kampf- und Schiedsrichterkosten (bei bundesweiten Veranstaltungen auch Reisekosten/Übernachtung der Kampf-/Schiedsrichter), sofern diese nicht beim entsprechenden Fachverband abgerechnet werden können und maximal entsprechend der in der Finanzordnung der Verbände festgelegten Summe
- Anmietung von Sportstätten
- Anmietung/Ausleihe/Inanspruchnahme notwendiger technischer Geräte, Sportmaterialien, Dienstleistungen

Weiterführende Unterstützung im Bereich Dienstleistungen für Veranstaltungen, die im Besonderen sportpolitischen und / oder gesellschaftlichen Interesse der Stadt Jena liegen, ist bei der Sportverwaltung der Stadt Jena schriftlich anzuzeigen. Hierüber wird unabhängig der Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der AZR oder Sportförderrichtlinie der Stadt Jena, verwaltungsintern entschieden.

2.5 Anschaffung und Erhalt von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten

- Förderfähig ist die Beschaffung und in Einzelfällen der Erhalt von Sport- und Pflegegeräten, die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können und deren Mindestanschaffungskosten 500 € pro Stück betragen (Nicht zuwendungsfähig ist Sportbekleidung jeglicher Art).
- Die Förderung beträgt höchstens 50% der Anschaffungskosten und ist auf 2.000 € begrenzt.

F 6

- Bei Anschaffung von Sport- und Pflegegeräten über 4.000 € kann ein Antrag auf Investitionszuwendung gestellt werden. Die Förderung beträgt höchstens 50% der Anschaffungskosten und ist auf 4.000 € begrenzt.

2.6 Personalkosten für Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst und FSJ

Sportvereine, die Personen im FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr) oder BFD (Bundesfreiwilligendienst) überwiegend im Kinder-, Jugend- und Seniorensport beschäftigen, können eine Zuwendung zu den Personalkosten bis zu max. 50% des Eigenanteils erhalten.

3. Pauschalförderung (PaF)

3.1 Besondere Fördervoraussetzungen

Die Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit im Sportverein kann durch eine jährliche Pauschale gefördert werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen
- Nachweis von mindestens 30 aktiven Mitgliedern
- Anteil von Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres von mindestens 30% zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit oder
- Ein Anteil von Mitgliedern ab dem 60. Lebensjahr von mindestens 30% zur Förderung der Seniorenarbeit

3.2 Höhe der Zuwendung

- Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres sowie Senioren ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Maßgebend sind die zum 01.01. des Förderjahres beim Landessportbund Thüringen gemeldeten Mitglieder. Der Stadtsportbund ist berechtigt, die Angaben zur Anzahl der Mitglieder zu prüfen.
- Die Pro-Kopf-Förderung beträgt für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 5,00 €, bei Mitgliedern bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres 2,00 € und für Senioren 2,00 €.

4. Förderung der Sportstättennutzung

4.1 Nutzung kommunaler Sportanlagen

Sind Entgelte für die Nutzung öffentlicher oder von der Stadt Jena angemieteter Sportanlagen nach der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena zu zahlen, werden diese für den Übungs- und Trainingsbetrieb erstattet, ebenso für Pflichtwettkämpfe ohne Eintrittsgeld.

Die Entgelte für Pflichtwettkämpfe mit erhobenem Eintrittsgeld werden entsprechend der Rechtsverordnung erstattet.

Für die Nutzung im Rahmen gewerblicher Veranstaltungen oder für den kommerziellen Sport werden grundsätzlich keine Zuwendungen gewährt.

4.2 Nutzung nicht öffentlicher/gepachteter Sportanlagen

Sportvereine, denen keine geeigneten Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten auf kommunalen oder seitens der Stadt Jena angemieteten Sportanlagen zur Verfügung stehen, können bei anderweitig angemieteten Sportanlagen eine Zuwendung zu den Nutzungsentgelten erhalten.

Voraussetzungen hierfür sind:

- ⌚ Zuvor muss ein Antrag auf Sportstättennutzung beim Sportstättenmanagement der Stadt Jena gestellt werden und erst nach Ablehnung erfolgt eine Förderung.
- ⌚ Förderfähig sind nur Sportanlagen im Stadtgebiet Jenas.

- ⌚ Die Zuwendung ist in der Regel auf die Höhe der nach der Entgeltliste für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Jena festgesetzten Nutzungsentgelte für Sportstätten beschränkt.
- ⌚ Der Umfang der förderfähigen Trainingseinheiten beträgt max. 2 x 1,5h pro Woche pro Trainingsgruppe.
- ⌚ Die Gesamtförderung ist in der Regel auf 40 Wochen pro Jahr begrenzt.
- ⌚ Es wird nur der Trainings- und Pflichtwettkampfbetrieb (nicht jedoch Freundschafts- bzw. Vorbereitungsspiele, vereinseigene Turniere etc.) gefördert.
- ⌚ Dem Antragsformular ist ein Nutzungsvertrag mit dem Vermieter über die dem Verein zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten für Training und Wettkampf und die Kostenrechnung beizufügen.

5. Förderung des Nachwuchsleistungssports (PF)

Die Stadt Jena unterstützt den Leistungssport. Dabei konzentriert sie sich auf die Förderung in den Schwerpunktsportarten im Nachwuchsleistungssport und auf die Verbesserung materieller und infrastruktureller Rahmenbedingungen.

Grundlage der Leistungssportförderung im Nachwuchsbereich bildet die Anerkennung als Schwerpunktsportart anhand eines Kriterienkataloges (siehe Anlage 1). Dieser wird von der Sportverwaltung erarbeitet und vom für Sport zuständigen Ausschuss der Stadt Jena für eine Periode von zwei Jahren bestätigt. Als Fördermittelempfänger können ausschließlich eingetragene Jenaer Sportvereine berücksichtigt werden. Diese sollen mindestens vier von sechs Punkten in der Kriterienauswahl zur Anerkennung als Schwerpunktsportart erfüllen.

5.1 Verwendung der Mittel

Die Verteilung der Gesamtfördersumme erfolgt zu gleichen Teilen auf die festgesetzten Vereine der Schwerpunktsportarten. Die Mittel werden als Pauschalförderung ausgereicht und sind ausschließlich zur Nachwuchsförderung in den Bereichen:

- Vergütung/Ausbildung von Übungsleitern
- Finanzierung von Nutzungsentgelten für Trainings- und Wettkampfstätten
- Absicherung von Wettkämpfen/Spielbetrieb

zu verwenden.

Gemäß Präambel ist die Förderung an die städtische Haushaltslage gebunden.

V. Verfahren

1. Antragsverfahren

1.1 Antragstellung

Zur Beantragung sind die jeweiligen Antragsformulare entsprechend der AZR auszufüllen, die auf der Internetseite der Stadt Jena oder im Fachbereich Finanzen, Team Controlling bzw. beim Stadtsportbund Jena e.V. erhältlich sind.

Förderanträge, Änderungsanträge, Mittelabrufe, Verwendungsnachweise und die dazugehörigen Unterlagen sollen in elektronischer Form über das dialoggesteuerte Antragssteller-Onlineportal der Stadtverwaltung Jena, unter www.jena.de/zuwendung, eingereicht werden. Um das Onlineportal nutzen zu können, ist eine einmalige Registrierung des Antragstellers erforderlich. Die Registrierung erfolgt über das Antragstellerformular, welches in schriftlicher Form bei der Stadt Jena einzureichen ist. (Vergleiche AZR Pkt. 7) Diese Regelung betrifft die Institutionelle Förderung und die unter IV Formen der Förderung 2.5 Anschaffung und Erhalt von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten genannten Investitionsförderung.

Neben der institutionellen Förderung ist eine zusätzliche Projektförderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die Anträge auf Projekt-, Pauschal- und Sportstättenförderung sowie die Förderung des Nachwuchsleistungssports werden beim Stadtsportbund Jena e.V. gestellt.

F 6

Die Beantragung der Pauschalförderung erfolgt mittels Antragsformular PaF. Die Pauschalförderung kann an Sportvereine gezahlt werden, die daneben keinen Antrag auf Projektförderung (außer Förderung der Sportstättennutzung) oder auf institutionelle Förderung gestellt haben.

In Ausnahmefällen kann nach erfolgter Pauschalförderung eine Projektförderung genehmigt werden, sofern der Zuwendung für die Projektförderung höher sein sollte als die beschlossene Pauschalförderung. In diesen Fällen wird die Summe der Pauschalförderung mit der Zuwendung der Projektförderung verrechnet.

Die Beantragung der Förderung des Nachwuchsleistungssports erfolgt mittels Antrag auf Projektförderung über 1000 € und schließt andere Arten der Förderung nicht aus.

1.2 Antragsfristen

- Anträge auf institutionelle Förderung sind bis 31.07. für das Folgejahr zu stellen.
- Anträge auf Projektförderung sind in der Regel bis zum 30.11. für das Folgejahr zu stellen, sofern nicht die Art der Maßnahme eine spätere Antragstellung bedingt. Eine Beantragung nach Beginn der Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Anträge auf Pauschalförderung sind bis 31.01 für das laufende Jahr zu stellen.
- Anträge auf Projektförderung (PF) für Sportstättennutzung sind in der Regel bis zum 30.11. für das laufende Jahr und abweichend davon gemäß Terminvorgabe durch den Stadtsportbund Jena e.V. zu stellen.
- Anträge auf Förderung des Nachwuchsleistungssports sind bis 31.01. für das laufende Jahr zu stellen.

1.3 Beteiligung von Ausschüssen

- Anträge auf institutionelle Förderung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses für Sport auf der Grundlage der Empfehlung der zuständigen Fachbereiche der Stadtverwaltung.
- Anträge auf Projektförderung, Pauschalförderung und Sportstättenförderung bedürfen der Zustimmung des Vergabeausschusses Sport auf der Grundlage der Empfehlung des Stadtsportbundes Jena e.V.
- Zuwendung bis 250,00 € können in begründeten Einzelfällen (z.B. Qualifikation zu den Deutschen Meisterschaften) kurzfristig durch den Stadtsportbund Jena e.V. ohne Beschluss des Vergabeausschusses Sport gewährt werden. Dieser informiert den Vergabeausschuss in der nächstfolgenden Sitzung über die gewährte Zuwendung.
- Anträge auf Förderung des Nachwuchsleistungssports bedürfen der vorherigen Anerkennung des beantragenden Vereines als Verein einer Schwerpunktsportart. Alle 2 Jahre werden diese anhand des Kriterienkataloges (Anlage 1) durch die Sportverwaltung der Stadt Jena vorgeschlagen und vom für Sport zuständigen Fachausschuss der Stadt Jena bestätigt.

1.4 Zuwendungsbescheid/Zuwendungsvertrag

- Über Anträge auf institutionelle Förderung wird mittels Bescheid entschieden.
- Sportstättennutzungs-, Projekt- Pauschalförderung und Förderung des Nachwuchsleistungssports werden durch Zuwendungsvereinbarungen zwischen Sportverein und Stadtsportbund Jena e.V. geregelt.

2. Verwendungsnachweis

- Für die Abrechnung der institutionellen Förderung sowie der Projektförderung sind die Regelungen der AZR maßgeblich.
- Bei der Förderung der Sportstättennutzung muss der Sportverein nachweisen, die Zahlung der Nutzungsentgelte innerhalb der vorgegebenen Rechnungsfälligkeit vorgenommen zu haben. Andernfalls ist die Zuwendung entsprechend der AZR zurückzuzahlen.
- Eine Abrechnung der Pauschalförderung sowie der Förderung der Sportstättennutzung ist nicht erforderlich.

- Eine Abrechnung der Förderung des Nachwuchsleistungssports ist nicht erforderlich. Jedoch ist bis zum 31.12 des laufenden Jahres dem Stadtsportbund Jena e.V. ein Bericht über die zweckentsprechende Mittelverwendung einzureichen.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2017 veröffentlicht im Amtsblatt-Nr. 47/16 vom 24.11.2016, S. 350.